

von Tusculum ²⁸⁾ sind uns zwei der mit dem Ultimatum *Auditis verbis* in Verbindung stehenden Briefe *Ea quae illicite* und *Nisi praesumptorum* ²⁹⁾ mit dem richtigen Datum (*nonis martii pont. n. anno sexto decimo*) erhalten ³⁰⁾. Von dem Schriftstück, das die äußersten Maßnahmen des Papstes gegen den König enthielt, höchstwahrscheinlich die Entbindung der Untertanen vom Treu- und Vasalleneid, vielleicht auch die Aufforderung, den König als einen Feind der Kirche zu bekämpfen, sind uns nur die Eingangsworte *Expectantes hactenus expectavimus* überliefert ³¹⁾. Die verschiedenen Ausfertigungen des Schriftstücks sollten mit anderen gegen Johann gerichteten päpstlichen Schreiben von Erzbischof Stephan Langton und seinen mitverbannten Bischöfen an den französischen, englischen, schottischen und irischen Episkopat, sowie an die Bischöfe von Utrecht und Lüttich weitergeleitet werden, sobald ihnen der päpstliche Nuntius Pandulf die Mitteilung gesandt hatte, daß Johann das Ultimatum vom 27. Februar 1213 abgelehnt habe ³²⁾. Die Tatsache, daß die Briefe ihren Adressaten nie ausgeliefert worden sind, beweist vollends die Unhaltbarkeit der Legende Rogers von Wendover von einer tatsächlichen Absetzung Johanns durch Innocenz III.

Innocenz' Haltung bei den äußersten Maßnahmen gegen weltliche Fürsten wird dadurch gekennzeichnet, daß er den Richter gern zurücktreten läßt hinter dem Verkünder, dem Deuter eines Tatbestandes. Er sagt von Otto: „Wenn er sich aber in die Exkommunikationssentenz stürzt, möge er wissen, daß alle von dem ihm geleisteten Eide gelöst sind, weil nach den kanonischen Bestimmungen der heiligen Väter dem, der Gott und der Kirche die Treue nicht wahr, keine Treue zu halten ist nach seiner Ausscheidung aus der Gemeinschaft der Gläubigen (der Menschen)“ ³³⁾. Den deutschen Fürsten teilt er später mit, daß er alle

²⁸⁾ La prima relazione del cardinale Niccolò de Romanis sulla sua legazione in Inghilterra 1213 (Essays in hist., pres. to R. L. Poole, 1927) S. 285 ff.

²⁹⁾ Reg. XV 237.

³⁰⁾ La prima relazione . . . S. 280 f., 283 f.

³¹⁾ In Reg. XVI 133, P. 4837.

³²⁾ Reg. XVI 133, P. 4837. Vgl. auch Reg. XV 234 Schluß von *Forma quidem*.

³³⁾ Böhmer, Acta S. 630; Winkelmann, Acta imp. ined. 2 (1880) 677; BF. 6082, 6081. Später schreibt Innocenz den Mailändern, daß sie aus dem angegebenen Grund durch kanonische Satzung und apostolische *denunciatio* von der Treuepflicht gegen Otto gelöst seien (Reg. XV 189; entsprechend an die Pisaner Reg. XIII 193). In einem Schreiben an Bischof und Klerus von Cremona allerdings erklärt der Papst schlechtthin, daß er alle von der Treue gegen Otto löste (Böhmer, Acta S. 632; BF. 6112). Jedoch er-